

EINWOHNERGEMEINDE
Lüsslingen-Nennigkofen



Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 04. Dezember 2014
in der „Pfarrscheune“ Lüsslingen

19.30 Uhr Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat freut sich auf viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer!



Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung ein.

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Versammlung L-N vom 26. Juni 2014
3. Wohnbaugenossenschaft
 - 3.1 Beitritt (Genehmigung Beitritt zur Wohnbaugenossenschaft am Dorfbrunnen in Gründung)
 - 3.2 Anteilscheine (Genehmigung Zeichnung und Liberierung von Anteilscheinen der Wohnbaugenossenschaft am Dorfbrunnen in Gründung)
4. Vereinbarungen/Verträge
 - 4.1 Alterssitz (Genehmigung Baurechts- und Kaufvertrag)
5. Reglemente
 - 5.1 Begräbniswesen (Genehmigung Reglement über das Begräbniswesen)
 - 5.2 Dienst- und Gehaltsordnung (Genehmigung Abänderung DGO und Beilagen 2 + 3)
 - 5.3 Gemeindeordnung (Genehmigung Abänderung Gemeindeordnung)
 - 5.4 Steuer-Reglement (Genehmigung Abänderung Steuer-Reglement)
 - 5.5 Wasser (Genehmigung Abänderung Gebührenordnung Wasser)
6. Budget 2015
 - 6.1 Laufende Rechnung
 - 6.2 Investitionsrechnung
 - 6.3 Anträge zum Budget 2015
7. Verschiedenes

An der Diskussion beteiligen dürfen und stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer nach Vollendung des 18. Altersjahres, die in Lüsslingen-Nennigkofen angemeldet und im Stimmenregister eingetragen sind.

Die begründeten Anträge des Gemeinderates und das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegen ab Mittwoch, 26. November 2014 im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf.

Die Infobroschüre wird an alle Haushalte verteilt.

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen
Herbert Schluep, Gemeindepräsident

Alle Reglement-Texte sowie das Budget 2015 können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden oder auf der Homepage www.luesslingen-nennigkofen.ch (Behörden & Politik → Gemeindeversammlung → 04. Dezember 2014 (Anhänge)) heruntergeladen werden, das Budget 2015 kann auch am Schalter bezogen werden.

3. Wohnbaugenossenschaft

3.1 Beitritt (Genehmigung Beitritt zur Wohnbaugenossenschaft am Dorfbrunnen in Gründung)

(Die detaillierten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Nach eingehenden Abklärungen und unterstützt durch einen Berater des Verbandes WOHNEN SCHWEIZ (Verband der Baugenossenschaften), kamen die Arbeitsgruppe und der Gemeinderat schon recht früh zum Schluss, dass die beste Trägerform für das Projekt „Wohnen im Alter“ eine gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft ist. Dies wurde bereits am ersten Informationsanlass vom 16.06.2014 kommuniziert.

Die Gründung der Wohnbaugenossenschaft am Dorfbrunnen Lüsslingen-Nennigkofen (WBG) ist für Januar 2015 vorgesehen. Die nötigen Statuten wurden in der Zwischenzeit vorbereitet und durch das Bundesamt für Wohnungswesen sowie das Handelsregisteramt des Kantons vorgeprüft.

Da für die Gründung einer Genossenschaft 7 Gründungsmitglieder nötig sind, jedoch nur 5, allenfalls 6 Körperschaften der WBG beitreten wollen, muss die Gründung unter den sogenannten Natürlichen Personen, d.h. unter dem Namen des jeweiligen Delegierten und nicht unter dem Namen der Körperschaft erfolgen.

Folgende Körperschaften werden Delegierte in die WBG entsenden:

-	Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen	3
-	Bürgergemeinde Lüsslingen	2
-	Bürgergemeinde Nennigkofen	2
-	Kirchgemeinde Lüsslingen	1
-	Zweckverband Alters- und Pflegeheim Bucheggberg	1
-	Spitexverein Bucheggberg	1

Für die Wahl der drei Gemeindedelegierten ist gemäss geltender Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat hat am 19.11.2014 Ernst Hürlimann als Delegierten in die WBG gewählt. Ernst Hürlimann wird das Präsidium der WBG übernehmen. Die anderen Delegierten der Gemeinde und der übrigen Körperschaften sind zurzeit noch nicht alle namentlich bekannt.

Die beiden Bürgergemeinden haben den Beitritt bereits beschlossen, die übrigen Körperschaften werden den entsprechenden Antrag noch vor Ende des Jahres ebenfalls ihren Versammlungen zur Genehmigung vorlegen. Der Beitritt der Einwohnergemeinde zur WBG muss ebenfalls von der Gemeindeversammlung bewilligt werden.

Ergebnis

Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Arbeitsgruppe „Wohnen im Alter“ und beantragt den Beitritt zur Wohnbaugenossenschaft am Dorfbrunnen Lüsslingen-Nennigkofen, welche im Januar 2015 gegründet werden soll. Die Statuten liegen zur Information dem Antrag bei, redaktionelle Änderungen sind noch möglich. Der Sitz der WBG wird das Gemeindehaus, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen sein. Der Gemeinderat hat den entsprechenden Antrag der Arbeitsgruppe am 04.11.2014 gutgeheissen.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt den vom Gemeinderat am 19. November 2014 beschlossenen Beitritt zur Wohnbaugenossenschaft am Dorfbrunnen Lüsslingen-Nennigkofen.

3.2 Anteilscheine (Genehmigung Zeichnung und Liberierung von Anteilscheinen der Wohnbaugenossenschaft am Dorfbrunnen in Gründung)

(Die detaillierten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Gemäss Art. 4 der Statuten der Wohnbaugenossenschaft am Dorfbrunnen Lüsslingen-Nennigkofen (WBG) wird Mitglied, wer einen Anteilschein von Fr. 5'000 zeichnet.

Ergebnis

Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Arbeitsgruppe „Wohnen im Alter“ und beantragt den Erwerb beziehungsweise die Zeichnung und Liberierung von drei Anteilscheinen zu je Fr. 5'000.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vom Gemeinderat am 19. November 2014 beschlossene Zeichnung und Liberierung von drei Anteilscheinen zu je Fr. 5'000 der Wohnbaugenossenschaft am Dorfbrunnen Lüsslingen-Nennigkofen.

4 Vereinbarungen/Verträge

4.1 Alterssitz (Genehmigung Baurechts- und Kaufvertrag)

(Die detaillierten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 12.12.2013 wurde ein Kredit für den Erwerb der Liegenschaft GB Nennigkofen Nr. 167 mit den Gebäuden Dorfstrasse 20 und 21 bewilligt. Der Kauf fand am 22.04.2014 statt und seit Februar dieses Jahres erarbeitet eine Arbeitsgruppe für dieses Gebäude ein Projekt „Wohnen im Alter“.

Über den jeweiligen Stand der Planung wurde die Bevölkerung an den Informationsanlässen vom 26.06. und 13.11.2014 in Kenntnis gesetzt.

Trägerin dieses Projekts „Wohnen im Alter“ wird eine Wohnbaugenossenschaft sein. Weitere Informationen dazu legt der Gemeinderat unter Traktandum 3. vor.

Die Arbeitsgruppe und der Gemeinderat schlagen vor, die Nutzung des Grundstückes durch die WBG in einem Baurechtsvertrag und die Nutzung der darauf befindlichen Gebäude mit einem Kaufvertrag zu regeln und abzusichern.

Da die involvierten Summen die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten, muss der Vertrag der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ergebnis

Der vorliegende Baurechts- und Kaufvertrag wurde von der Amtschreiberei in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe WIA und dem Gemeinderat aufgesetzt.

Das Baurecht soll für eine Dauer von 70 Jahren erteilt werden, eine zweimalige Verlängerung von je 10 Jahren ist möglich.

Das Baurecht (total Fr. 565'000) wird verzinst und für den Kauf der Gebäude gewährt die Einwohnergemeinde der WBG ein Darlehen (Fr. 460'000). Baurecht und Darlehen sind beide zu verzinsen. Für die Bauphase während der Jahre 2015-2016 werden die beiden Zinse jedoch noch ausgesetzt, die erste Zahlung wird erst 2017 erfolgen.

Die Amortisation des Darlehens ist erst nach 40 Jahren vorgesehen. Dies ist eine lange Frist, die aber nötig ist, da die WBG zuvor die Darlehen von WOHNEN SCHWEIZ, der Emissionszentrale gemeinnütziger Wohnbauträger (EGW) sowie der Bank(en) amortisieren muss.

Die Einwohnergemeinde, die ja mit dem Baurecht und dem Darlehen eine grosse Verpflichtung eingeht, sichert sich jedoch gegen mögliche Risiken mit einer grundpfandrechtlichen Sicherstellung des Baurechtszinses ab, fürs Darlehen ist dies aber nicht möglich. Würde das Darlehen abgesichert, könnte von der EGW gemäss deren Reglement kein Darlehen bezogen werden. Bei Darlehen von einer Bank könnte die Finanzmarktaufsicht (FINMA) Schwierigkeiten machen, indem sie der Bank verschärfte Auflagen bei den Eigenmitteln verordnet.

Auch der Heimfall der Liegenschaft und des Grundstückes ist im vorliegenden Entwurf des Baurechts- und Kaufvertrages geregelt, sollte das Projekt scheitern oder aufgegeben werden.

Nutzen und Gefahr des Gebäudes geht mit Beginn der Bauarbeiten an die WBG über. Die WBG erhält zudem für den südlich des Grundstückes GB Nennigkofen Nr. 167 liegenden Teil des Grundstückes GB Nennigkofen Nr. 169 von der Gemeinde ein Weg- und Benützungsrecht. Die Zufahrt zu den Gebäuden Dorfstrasse 20 und 21 ist nur über dieses Grundstück GB Nennigkofen Nr. 169 möglich. Dafür ist die WBG aber auch unterhaltspflichtig.

Der Gemeinderat benötigt von der Gemeindeversammlung die finanzielle Kompetenz, um den Baurechts- und Kaufvertrag unterzeichnen zu können. Der Antrag bezieht sich

also auf die finanziell relevanten Vertragspunkte, redaktionelle Anpassungen des Vertrages bleiben weiterhin möglich.

Der Gemeinderat benötigt von der Gemeindeversammlung die finanzielle Kompetenz, um den Baurechts- und Kaufvertrag unterzeichnen zu können. Der Antrag bezieht sich also auf die finanziell relevanten Vertragspunkte, redaktionelle Anpassungen des Vertrages bleiben weiterhin möglich.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt den vom Gemeinderat am 19. November 2014 beschlossene Baurechts- und Kaufvertrag

- für Gebäulichkeiten bezüglich GB Nennigkofen Nr. 167 und
- Wegrecht und Dienstbarkeit zu Lasten GB Nennigkofen Nr. 169

mit der Wohnbaugenossenschaft am Dorfbrunnen Lüsslingen-Nennigkofen und erteilt dem Gemeinderat die Ermächtigung für den Vollzug. Allfällige redaktionelle Anpassungen sind zulässig.

5 Reglemente

5.1 Begräbniswesen (Genehmigung Reglement über das Begräbniswesen)

(Die detaillierten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Die Reglemente über das Begräbniswesen im Einzugsbereich der Kirchgemeinde Lüsslingen stammen aus dem Jahr 2003, somit bestand Anpassungsbedarf an die geltende Gesetzgebung, es galt die Fusion zu berücksichtigen sowie die Veränderungen im Bestattungswesen. Es gibt immer weniger Erdbestattungen, die Urnenbestattungen nehmen zu, immer öfter werden die Urnen ins Gemeinschaftsgrab gelegt. Zudem wünschen Angehörige immer öfter, die Grabpflege delegieren zu können.

Die Kirchgemeinde Lüsslingen wünschte zudem die eine oder andere Präzisierung, sie ist ja mit der Umsetzung und dem Vollzug beauftragt. Auch die entsprechende Vereinbarung der Einwohnergemeinden mit der Kirchgemeinde Lüsslingen musste überarbeitet werden.

Ergebnis

Das vorliegende Reglement wurde in seiner Gliederung übersichtlicher gestaltet, Titel sollen helfen, das Gesuchte schnell zu finden.

Die Gebühren wurden nicht verändert, neu gibt es jedoch drei verschiedene Möglichkeiten, den Grabunterhalt von Urnen- und Erdbestattungsgräbern mit einer einmaligen Zahlung auf einfache Weise zu delegieren (§ 14).

Auch die Vereinbarung, die den Vollzug des Reglements durch die Kirchgemeinde Lüsslingen regelt, wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Neu wurde in Punkt 5 den gestiegenen Anforderungen im Bereich Finanzverwaltung Rechnung getragen und eine Regelung für die Kostendeckung der Personalaufwände (auch der Friedhofkommission) getroffen. Diese Vereinbarung fällt in die Kompetenz der Gemeinderäte und muss von der Gemeindeversammlung nicht genehmigt werden, wird aber zur Orientierung dem Souverän vorgelegt.

Das Reglement und die Vereinbarung wurden vom Amt für soziale Sicherheit bereits überprüft.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vom Gemeinderat am 04. November 2014 beschlossene Abänderung des Reglements über das Begräbniswesen in der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, welches per 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

5.2 Dienst- und Gehaltsordnung (Genehmigung Abänderung DGO und Beilagen 2 + 3)

(Die detaillierten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Bis anhin hat die Einwohnergemeinde allfällige AHV-Beiträge auf Entschädigungen gemäss Gehaltsregulativ (Anhang 2 DGO), d.h. auf Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und andere Funktionäre, jeweils die gesamten AHV-Beiträge bezahlt (§ 47).

Da diese Regelung bei der Umsetzung in einzelnen Fällen immer wieder zu Problemen im Lohnsystem führte, soll sie aufgehoben und an die übliche Regelung, wie bei den meisten Gemeinden, angepasst werden.

Die Leistung bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft (§ 50) entspricht nicht der aktuellen Versicherungspraxis und muss daher angepasst werden.

Das Pensum des seit dem 01. August 2014 tätigen neuen Schulleiters umfasst 40 % (beim früheren Schulleiter waren es 43 %), daher muss der Stellenplan (Beilage 2) entsprechend angepasst werden. Damit dieser nicht im Zuge jedes Budgets der Gemeindeversammlung vorgelegt werden muss, sondern nur bei effektiven Veränderungen an Pensen, wird die Darstellung des Stellenplans angepasst.

Das Organigramm (Beilage 3) ist nicht mehr ganz aktuell. Der Vereinskongress wurde aufgelöst, der Bereich Arbeitssicherheit dem Ressort Betriebe zugeordnet.

Ergebnis

Die vorliegende Anpassung der **Dienst- und Gehaltsordnung** betrifft die §§ 47 und 50.

§ 47 AHV / IV / ALV / EO

Der Paragraph lautet neu nur noch:

„Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert *und werden hälftig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer entrichtet.*“

§ 50 Leistung bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

Der Anspruch auf die volle Besoldung besteht während der ersten **24** Monate, nicht nur über zwölf.

Stellenplan (Beilage 2)

Der Stellenplan besteht neu aus zwei Kolonnen, nämlich „Funktion“ und „Pensum“. Die übrigen drei Kolonnen (Lohnklasse/Erfahrungsstufe, Gehalt 100 % und Pauschale) werden gestrichen, denn über Einstufungen im vorgesehenen Rahmen sowie die Gewährung von Erfahrungsstufenanstiegen fällt in die Kompetenz des Gemeinderates und wird der Versammlung im Zuge des Budgets jeweils zur Kenntnis gebracht.

Organigramm (Beilage 3)

Das Organigramm wird angepasst.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vom Gemeinderat am 19. November 2014 beschlossene Abänderung der Dienst- und Gehaltsordnung sowie die Änderungen im Stellenplan (Beilage 2) und im Organigramm (Beilage 3), die per 1.1.2015 in Kraft treten.

5.3 Gemeindeordnung (Genehmigung Abänderung Gemeindeordnung)

(Die detaillierten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

In der geltenden Gemeindeordnung wird in § 42 ein Anhang 1 erwähnt, in dem die Zusammenarbeit mit Zweckverbänden, Gemeinden und anderen Institutionen aufgelistet wird. Faktisch wurde dieser Anhang jedoch nie erstellt.

Gemäss § 42 Abs. 2 soll der Gemeinderat diesen Anhang 1 jederzeit den veränderten Verhältnissen anpassen können, d.h. ohne die Anpassung der Gemeindeversammlung vorlegen zu müssen. Gemäss Information des Amtes für Gemeinden ist diese Regelung jedoch so nicht zulässig.

Damit dies tatsächlich wie vorgesehen gehandhabt werden kann, darf es eben kein Anhang zur Gemeindeordnung sein, sondern der Gemeinderat führt dazu eine **separate** Liste.

Die beiden Absätze von § 42 müssen daher angepasst werden.

Ergebnis

Die Gemeindeordnung wird mit zwei kleinen Anpassungen in § 42 vorgelegt.

Neu führt der Gemeinderat über die Zusammenarbeit mit Zweckverbänden, Körperschaften, anderen Gemeinden und Institutionen eine Liste. Entsprechend wurde der Wortlaut von § 42 Absätze 1 und 2 angepasst.

Die aktuelle „Liste der Zusammenarbeit in der Gemeinde“ liegt der geänderten Gemeindeordnung zur Information bei.

Diese Änderung wurde in Absprache mit dem Amt für Gemeinden vorgenommen und muss vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vom Gemeinderat am 19. November 2014 beschlossene Abänderung der Gemeindeordnung.

5.4 Steuer-Reglement (Genehmigung Abänderung Steuer-Reglement)

(Die detaillierten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden wenden in vielen Fällen das Verursacherprinzip an. Wer Kosten verursacht, sollte für diese auch kostendeckend aufkommen.

Es gibt aber auch Fälle, wo es sinnvoll erscheint, durch Vermeiden von Verwaltungsaufwand Kosten gar nicht entstehen zu lassen. Dies ist insbesondere im Bereich der Gemeindesteuern der Fall.

Weiter wird mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 der Begriff des „Voranschlages“ definitiv durch „Budget“ ersetzt.

Ergebnis

Das Steuer-Reglement wird wie folgt angepasst bzw. durch neue Absätze ergänzt.

§3 Abs. 2

„... alljährlich bei der Festsetzung des *Budgets*...“

§ 12 Abs. 5

„Für Beträge unter 60 Franken erfolgt kein Vorbezug.“

§ 12 Abs. 6

„Steuern und Zinsen eines Steuerjahres, die insgesamt weniger als 20 Franken betragen, werden nicht erhoben.“

§ 14 Abs. 5

„Rückerstattungszinse werden nur erstattet, wenn deren Betrag die Höhe von 20 Franken erreicht oder übersteigt.“

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vom Gemeinderat am 19. November 2014 beschlossene Abänderung des Steuer-Reglements, die per 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

5.5 Wasser (Genehmigung Abänderung Gebührenordnung Wasser)

(Die detaillierten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Ausgangslage

Die Ausgaben für die Wasserversorgung müssen gemäss Vorschrift in einer Spezialfinanzierung (SF Wasser) geführt werden, d.h. die Aufwände, die in diesem Bereich anfallen, müssen durch Einnahmen über Gebühren etc. aus dem Wasserbereich gedeckt werden. Ausnahmen sind zulässig, doch mittelfristig ist eine ausgeglichene Rechnung anzustreben.

In der Rechnung 2013 schloss die SF Wasser mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 19'806 ab. Die Einnahmen fürs Jahr 2014 sind zudem wegen des regnerischen Sommers eingebrochen. Es ist also davon auszugehen, dass der Aufwandüberschuss in diesem Jahr noch deutlicher ausfallen wird, wurde doch bereits mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 83'580 budgetiert. Es liegt auf der Hand, dass eine Anpassung der Benützungsgebühr vorgenommen werden muss.

Noch verfügt die Gemeinde zwar über ein deutliches Eigenkapital in der SF Wasser (Fr. 806'271.85 per 31.12.2013), doch mussten im laufenden Jahr wieder alte Wasserleitungen ersetzt werden, die noch aus den 20er-Jahren stammen. Bis diese alle ersetzt worden sind, wird es noch einige Jahre dauern.

Eine weitere grössere Investition bahnt sich mit dem Einbau einer Ozonierungs-Anlage im Reservoir an. Durch eine Ozon-Behandlung des Wassers könnte die Entkeimung in Zukunft ohne Chlorierung erfolgen. Mit dem Einbau dieser Anlage werden aber auch bauliche Massnahmen am Reservoir vorzunehmen sein. Die Abklärungen zu diesem Projekt sind am Laufen und werden spätestens fürs Jahr 2016 spruchreif sein. Auch muss vom Reservoir Richtung Weiher eine neue Ableitung gebaut werden, weil die heute vorhandene vollständig verkalkt ist.

Ergebnis

Um im vorliegenden Budget den Aufwandüberschuss in der Spezialfinanzierung Wasser halbwegs im Rahmen halten zu können, möchte der Gemeinderat auf Empfehlung der Bau- und Werkkommission hin die Wassergebühr um moderate Fr. -.30/m³ Wasser erhöhen.

Antrag

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vom Gemeinderat am 19. November 2014 beschlossene Erhöhung der Benützungsgebühr Wasser auf Fr. 1.80/m³ bezogenes Frischwasser und die damit einhergehende Abänderung der Gebührenordnung (Anhang zum Reglement über die Wassergebühren), welche per 1. Januar 2015 in Kraft treten.

6. Budget 2015

(Die detaillierten Unterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung einsehbar)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Ausgangslage

Der Gemeinderat legt Ihnen das Budget 2015 vor, das sich wie immer aus der Laufenden Rechnung (enthält im Wesentlichen das, was alljährlich wiederkommt oder nicht in der Investitionsrechnung aufzuführen ist) und aus der Investitionsrechnung (die ausserordentlichen und einmaligen Aufwendungen **neu** über CHF 50'000.-, da wir einwohnermässig nun über 1'000 Personen liegen) zusammensetzt. Auf Seite 1 sind die Budgetergebnisse in einer Übersicht zusammengefasst und ermöglichen so einen sofortigen Überblick über die Gesamtsituation. Die Seiten 5 ff enthalten die Details der Laufenden Rechnung. Ab Seiten 51 ff folgt die Artengliederung zur Laufenden Rechnung. Die Seiten 57 ff zeigen die Details der Investitionsrechnung.

Dem Budget 2015 stehen als Vergleich das Budget 2014 und die Jahresrechnung 2013 gegenüber. Letzteres war in den beiden Jahren zuvor wegen der erfolgten Fusion nicht mehr möglich.

Budget 2015

Auch das vorliegende Budget wird grösstenteils durch gebundene Ausgaben geprägt, vorab im Bereich Bildung, wo uns die Folgen der Sek-1-Reform einen kontinuierlichen Kostenanstieg bescheren, trotz der jungen Lehrpersonen und daher günstigeren Löhnen. Zudem wurden praktisch alle Sparvorschläge vom Kantonsrat abgelehnt.

Seit dem 01.08.2014 sind neu die Gemeinden für die Ausgaben im Bereich Logopädie zuständig, was im Budget 2014 unterschätzt wurde. Auf Grund der höheren Anzahl Oberstufen- und Mittelstufe-Schüler sind mehr Schulgeldbeiträge zu zahlen.

Der zu erwartende Aufwand im Bereich Soziales und Wohlfahrt ist gegenüber dem Vorjahr wieder leicht gestiegen, hier muss aber gesagt werden, dass für einmal nicht grundsätzlich steigende Kosten der Grund dafür sind, sondern die höhere Anzahl Einwohner. Im vorliegenden Budget wurde mit einer Einwohneranzahl von 1'040 (Stand 19.11.2014: 1'040), im Vorjahr lediglich mit 1'020 gerechnet.

Nebst diesen beiden Hauptbereichen gibt es aber auch andere Gründe, die höhere Ausgaben mit sich bringen:

2015 ist ein Wahljahr, daher entstehen im Wahlbüro höhere Ausgaben.

Durch die Einführung eines Kassamoduls und der Möglichkeit, am Schalter neu mit EC- und Postcard zahlen zu können, ergeben sich höhere EDV-Kosten. Zudem soll die Homepage nächstes Jahr ein Redesign erfahren. Vor allem wird aber mit der Beschäftigung von Frau Zuberi in der Gemeindeverwaltung ermöglicht, dass bestehende Überstunden der übrigen Angestellten teilweise abgebaut werden können.

Das Budget Verwaltungsliegenschaften sieht ebenfalls Mehraufwände vor, vor allem für die Erweiterung der Parkplätze bei der Pfarrscheune. Im Einnahmehereich gibt es erfreulicherweise aber auch mehr zu verzeichnen.

Weiter muss nächstes Jahr ein neuer Feuerwehr-Kommandant ausgebildet werden, da Peter Burkhard aus Altersgründen Ende 2015 aus seiner Feuerwehr-Dienstpflicht entlassen wird. Das zieht höhere Kurskosten nach sich. Das Budget der Feuerwehr sieht zudem einen etwas höheren Kredit für die Anschaffung von Mobilien vor, als es üblich ist. Es sind einige Pressluftflaschen zum Ersetzen, ebenso Schläuche, ein Atemschutz-Gerät sowie einige Masken.

Im Bereich Gesundheit musste eine deutliche Erhöhung des Beitrages an den Spitex-Verband Bucheggberg zur Kenntnis genommen werden. Dazu war in den vergangenen Wochen in der Presse Verschiedenes zu lesen.

Im Bereich der Gemeindestrassen soll nächstes Jahr ein Konzept für die sukzessive Ablösung der bestehenden und veralteten Quecksilberdampflampen auf LED ausgearbeitet und eine erste Tranche umgesetzt werden.

Der Beitrag an die Bestattungskosten der Kirchgemeinde Lüsslingen wurde etwas erhöht. Einerseits wurde die Entschädigung an die Personalaufwände der Finanzverwaltung und der Friedhofskommission etwas angehoben und andererseits wird im nächsten Jahr auf dem Gemeinschaftsgrab eine zweite Grabsäule aufgestellt.

Im Bereich Gemeindesteuern wird beantragt, den Steuerfuss von 120 % der einfachen Staatssteuer beizubehalten. Im vorliegenden Budget wird vorsichtig aber optimistisch mit einem etwas steigenden Steuerertrag gerechnet.

Alles in allem schliesst die laufende Rechnung des Budgets 2015 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 92'290 ab.

Investitionsrechnung

Auch im Budget 2015 sind einige Investitionen vorgesehen, die gesamthaft aber durch Einnahmen abgedeckt werden.

Der geschützte Speicher Dorfstrasse 35, Lüsslingen, gehört zur Hälfte der Einwohnergemeinde. Der Mitbesitzer hat sich im Jahr 2012 beim Amt für Denkmalschutz vergeblich um eine Abrissgenehmigung bemüht und hat danach der EG das Angebot gemacht, ihr seinen Anteil zu überlassen, wenn die Gemeinden diesen an einen neuen Standort versetzt.

Nach erfolgter Rücksprache mit dem Amt für Denkmalpflege und der Kirchgemeinde Lüsslingen wurde als neuer Standort die Wiese bei der Pfarrscheune vorgesehen. Mit dem Investitionskredit wird der Speicher versetzt, neu aufgebaut und saniert. Diese Kosten werden voraussichtlich zu 50 % subventioniert, weiter ist geplant Gönner zu suchen.

Mit der ICT-Strategie im Lehrplan der Primarschule müssen Anpassungen und Neuanschaffungen im Bereich EDV getätigt werden. Neu wird mit einem Wartungsvertrag der Unterhalt der gesamten Anlage sichergestellt.

In den nächsten beiden Jahren sollen die restlichen Flurwege im Aarefeld saniert und einige besonders beanspruchte Wegabschnitte in Hanglage repariert werden. Um beim Amt für Landwirtschaft für diese Massnahmen die möglichen Subventionen beantragen zu können, muss der gesamte Kredit beantragt werden.

Die Investitionen der Spezialfinanzierung Wasser werden nur teilweise durch Erschliessungsbeiträge etc. abgedeckt. Insbesondere die Kosten für das Ersetzen eines alten Wasserleitungs-Teilstückes und die Sanierung der Überlaufleitung im Reservoir muss zu 100 % finanziert werden.

In der Spezialfinanzierung Abwasser präsentiert sich die Situation deutlich besser. Nur gerade die Sanierung kleinerer Abwasserleitungsteile gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP) wird nicht durch Einnahmen gedeckt.

Ähnlich in der Spezialfinanzierung Elektrizitätsversorgung Lüsslingen: Dort wird lediglich der Kredit für den Ringschluss Römerweg nicht durch Einnahmen abgedeckt.

Die Investitionsrechnung schliesst denn auch ausgeglichen ab.

Dank

Der Gemeinderat spricht allen, die am Budget 2015 mitgearbeitet haben, seinen herzlichen Dank aus. Weiter dankt er all denen, die mit viel Tatkraft und Engagement zum Wohle unserer Einwohnergemeinde mitwirken.

Fast zwei Jahre nach der Fusion ist in vielen Bereichen Normalität eingetreten, die beiden Ortsteile sind merklich zusammengewachsen. Neue Herausforderungen kündigen sich bereits an, so wird die Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 die Finanzverwaltungen im ganzen Kanton fordern. Das Budget 2015 ist das letzte, welches mit dem Modell HRM1 vorgelegt werden darf.

Im Auftrag des Gemeinderates

4.1 Laufende Rechnung

Gesamtbudget 2015 und Festsetzung des Steuerbezuges (Gemeindesteuer)

(Die detaillierten Unterlagen können auf der Finanzverwaltung während der Auflagefrist eingesehen werden, an der Budget-Gemeindeversammlung liegen dann komplette Budgetexemplare auf.)

4.2 Investitionsrechnung

Versetzung Spycher Dorfstrasse 35 Lüsslingen

090.503.02	Versetzen, Sanieren	CHF	100'000.00
------------	---------------------	-----	------------

EDV-Anlage Primarschule

210.506.00	ICT-Konzept Umsetzung	CHF	50'000.00
------------	-----------------------	-----	-----------

Gemeindestrassen

620.501.04	Projekt Sanierung Flurwege	CHF	70'000.00
------------	----------------------------	-----	-----------

620.501.06	Strassenbau Leimern West	CHF	95'000.00
------------	--------------------------	-----	-----------

620.501.20	Strassenbau Gewerbezone Lü	CHF	550'000.00
------------	----------------------------	-----	------------

620.501.21	Sanierung Strassenbeläge	CHF	50'000.00
------------	--------------------------	-----	-----------

Wasserleitungersatz 1924

701.501.10	Bahnhofstrasse 2. Abschnitt	CHF	200'000.00
------------	-----------------------------	-----	------------

701.501.11	Sanierung Überlaufleitung	CHF	70'000.00
------------	---------------------------	-----	-----------

701.501.20	Wasserleitung Gewerbezone Lü	CHF	170'000.00
------------	------------------------------	-----	------------

Abwasserleitungssanierung

711.501.16	Sanierung nach GEP 2. Tranche	CHF	75'000.00
------------	-------------------------------	-----	-----------

711.501.20	Kanalisation Gewerbezone Lü	CHF	200'000.00
------------	-----------------------------	-----	------------

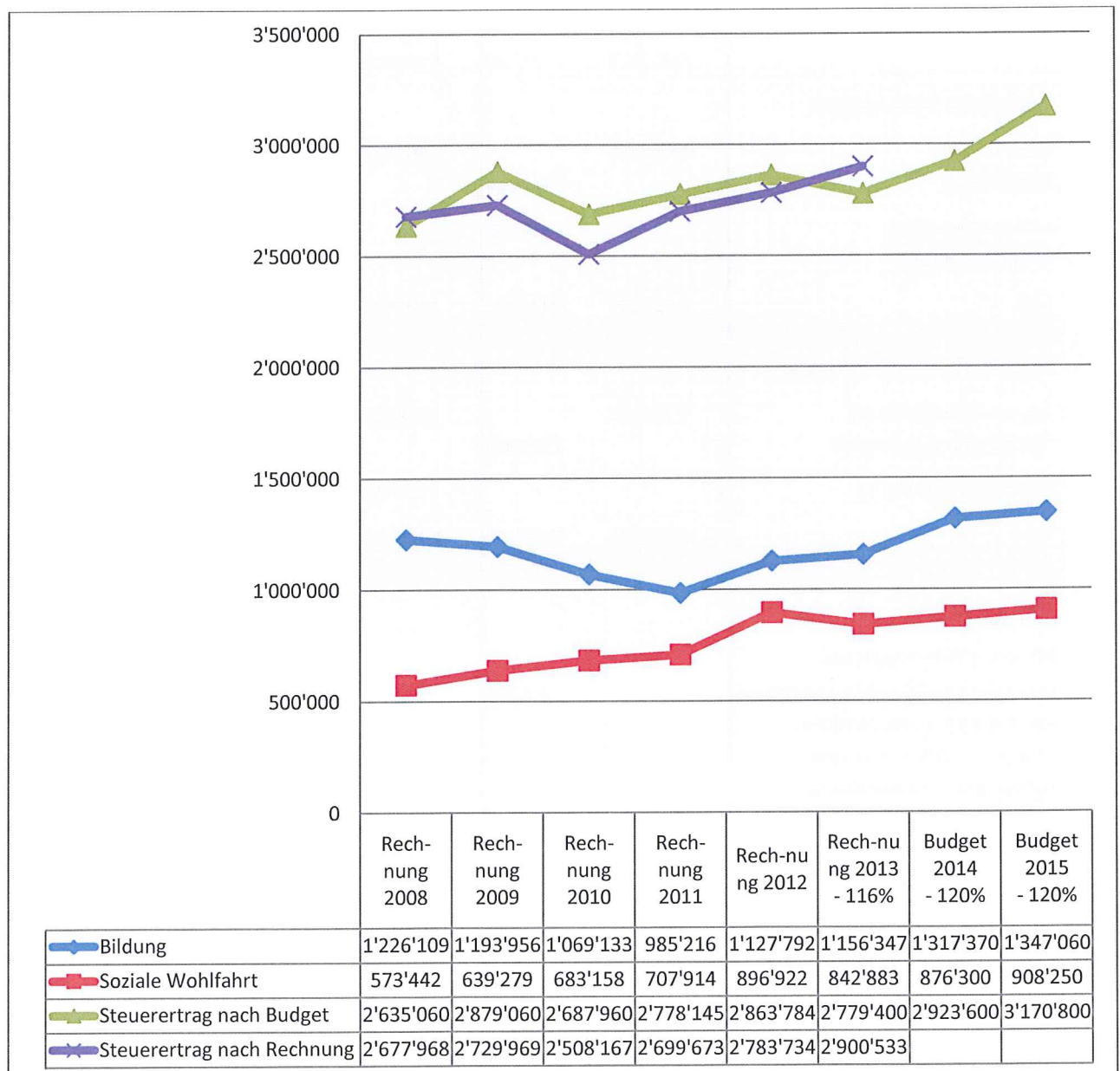
Schächte Elektraversorgung

861.501.20	Elektraerschliessung Gewerbezone Lü	CHF	70'000.00
------------	-------------------------------------	-----	-----------

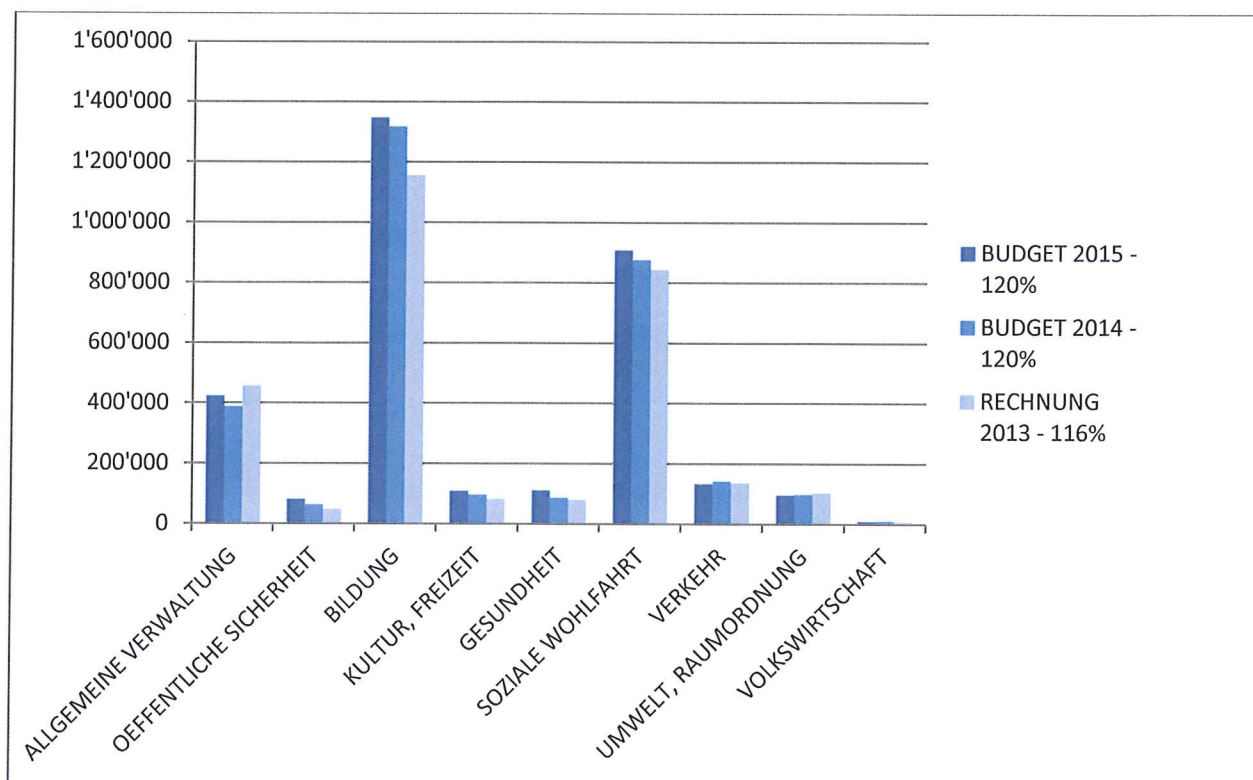
Ergebnisse des Budgets 2015

	BUDGET 2015		BUDGET 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
LAUFENDE RECHNUNG						
Total AUFWAND	5'182'270		5'210'670		5'135'134.59	
Total ERTRAG		5'089'980		4'844'130		5'378'951.29
Aufwandüberschuss		92'290		366'540	243'816.70	
Ertragsüberschuss						
Total	5'182'270	5'182'270	5'210'670	5'210'670	5'378'951.29	5'378'951.29
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total aktivierte Einnahmen	1'760'000		1'989'000		1'278'361.60	
Total passivierte Einnahmen		1'760'000		2'220'125		1'278'361.60
Nettoinvestitionen inkl. SF			231'125			
Total	1'760'000	1'760'000	2'220'125	2'220'125	1'278'361.60	1'278'361.60
FINANZIERUNG						
Übernahme Nettoinvestitionen				231'125		
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		258'200		560'150		703'992.10
Abschreibungen Bilanzfehlbetrag						
Bildung von Vorfinanzierungen						
Auflösung von Vorfinanzierungen						
Einlagen in Spezialfinanzierung		59'000		49'000		28'980.00
Entnahmen aus Spezialfinanzierung	266'250		421'970		345'685.10	
Ertragsüberschuss der LR						243'816.70
Aufwandüberschuss der LR	92'290		366'540			
Finanzierungsüberschuss			51'765		631'103.70	
Finanzierungsfehlbetrag		41'340				
Total	358'540	358'540	840'275	840'275	976'788.80	976'788.80

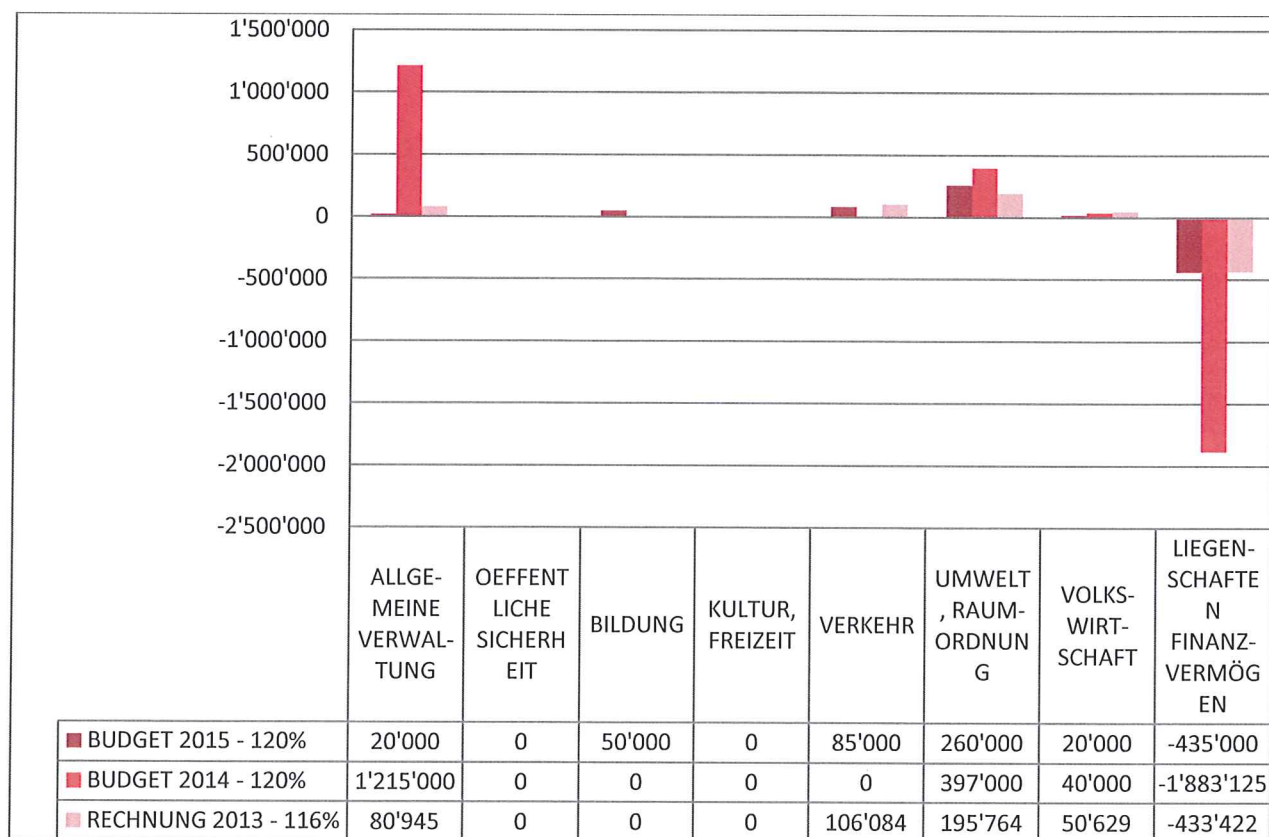
Statistische Werte 2008 - 2015



Zusammenzug Laufende Rechnung Budget 2015



Zusammenzug Nettoinvestitionen Budget 2015



Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung zum Budget 2015

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. im Budget 2015 gemäss § 23 Abs. 3 Gemeindeordnung folgende **Kredite** zu bewilligen (neue nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die CHF 50'000.- pro Sachgeschäft übersteigen sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000.- übersteigen).

- Spycher Dorfstrasse 35, Lüsslingen (090.503.03)
(Versetzung Liegenschaft) CHF 100'000.00
(090.661.03 abzgl. voraussichtl. Beitrag Denkmalschutz
CHF 50'000 und 090.669.03 abzgl. ev. Gönnerbeiträge CHF 30'000)
- ICT-Konzept Schule
(210.506.00) Anschaffung EDV-Anlage CHF 50'000.00
- Flurwegsanie rung (620.501.04)
620.501.04 – Ausführung 1. Etappe 2015
620.501.04 – Ausführung 2. Etappe 2016 CHF 70'000.00
(620.661.04 abzgl. voraussichtl. Kantonsbeitrag CHF 35'000)
- Strassenbau Leimern West (620.501.16) CHF 95'000.00
(620.611.16 abzgl. voraussichtl. Erschliessungs-
beiträge CHF 95'000)
- Strassenbau Gewerbezone Lü
(620.501.20 inkl. Landerwerb) CHF 550'000.00
(620.611.20 abzgl. voraussichtl. Erschliessungsbeiträge
CHF 550'000)
- Strassenbau Sanierung Beläge Gemeindestrassen
(620.501.21) CHF 50'000.00
- Wasserleitung Bahnhofstrasse
(701.501.10) Abschnitt Grossmattfussweg bis Fröschern CHF 200'000.00
(701.661.10 abzgl. voraussichtl. Beitrag SGV CHF 35'000)
- Sanierung Überlaufleitung Reservoir u. Brunnenstube
(701.501.11) CHF 70'000.00
- Wasserleitung Gewerbezone Lü
(701.501.20) CHF 170'000.00
(701.611.20 abzgl. voraussichtl. Erschliessungsbeiträge
CHF 170'000 und 701.661.20 abzgl. voraussichtl. Beitrag SGV
CHF 30'000)
- Sanierung Abwasserleitungen nach GEP
(711.501.1601) 2. Tranche CHF 75'000.00
- Kanalisation Gewerbezone Lü (711.501.20) CHF 200'000.00
(711.611.20 abzgl. voraussichtl. Erschliessungsbeiträge
CHF 200'000)
- Elektraerschliessung Ringschluss Römerweg
(861.501.1901) – 2.Teil CHF 30'000.00
- Elektraerschliessung Gewerbezone Lü (861.501.20) CHF 70'000.00
(861.611.20 abzgl. voraussichtl. Erschliessungsbeiträge CHF 70'000)

2. Das Budget 2015 und die Ergebnisse werden wie folgt genehmigt:

- die Laufende Rechnung 2015 mit einem Aufwand von	CHF	5'182'270.00
einem Ertrag von	CHF	5'089'980.00
ergibt einen Aufwandüberschuss von	CHF	92'290.00
- die Investitionsrechnung 2015 mit Ausgaben von	CHF	1'760'000.00
Einnahmen von	CHF	1'760'000.00

3. Die Rechnungen der Spezialfinanzierungen werden wie folgt gutgeheissen:

Wasserversorgung:	Position 701	Aufwandüberschuss	CHF	51'850.00
Abwasserbeseitigung	Position 711	Aufwandüberschuss	CHF	82'750.00
Abfallbeseitigung	Position 721	Aufwandüberschuss	CHF	11'500.00
Elektrizitätsversorgung L	Position 861	Aufwandüberschuss	CHF	70'150.00

4. Mit den Abschreibungen des Verwaltungsvermögens, dem Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung und den Aufwandüberschüssen in den vier Spezialfinanzierungen resultiert im Budget 2015 ein Finanzierungsfehlbetrag in der Höhe von CHF 41'340.

Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat die allfällig notwendigen Darlehen aufzunehmen sowie die gemäss Budget 2015 von Dritten auszuführenden Arbeiten zu vergeben.

5. Auf Beschluss des Gemeinderates wird für das Jahr 2015 für natürliche und juristische Personen eine Gemeindesteuer von 120 % auf der Basis der einfachen Staatssteuer beantragt.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSSLINGEN-NENNIGKOFEN

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin
Herbert Schluep	Madeleine Stuber

INFORMATIONEN AUS DEM GEMEINDERAT

Tempo 30 im Dorfteil Lüsslingen

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen hat im Jahr 2006 eine Massnahmenplanung für die Realisierung von baulichen Temporeduktionen auf dem Gemeindegebiet (Tempo 40 km/h war bereits signalisiert) ausarbeiten lassen. Der Gemeinderat hat anschliessend diese Planung in den Bereichen Dorfstrasse, Kirchgasse, Lochgasse und Fröschern umgesetzt. Ausgelöst durch Wünsche aus der Bevölkerung hat sich der Gemeinderat im letzten Jahr entschlossen, wie im Dorfteil Nennigkofen, auch über den Dorfteil Lüsslingen flächendeckende Tempo-30-Zonen einzuführen.

Die Tempo-30-Zonen sollen durch Verkehrsberuhigungen und Streckensignalisationen umgesetzt werden. In den Perimetern „Zone Dorf“ und „Zone Grossmatt“ sind flächige Zonensignalisationen vorgesehen. Auf dem Abschnitt Römerweg ist eine Streckensignalisation mit der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h geplant.

Das dazu erarbeitete Verkehrsgutachten wird zurzeit von der Verkehrskommission des Kantons Solothurn geprüft. Eine Bewilligung seitens des Kantons kann voraussichtlich im Frühjahr / Sommer 2015 erwartet werden.

Die Umsetzung der Massnahmen soll im Budget 2016 berücksichtigt werden.

Thema Wärmeverbund

Im Budget des laufenden Jahres wurde durch den Heizungsingenieur Herr Roger Kaufmann, Oensingen, Abklärungen zum Thema Wärmeverbund (WVB) in beiden Dorfteilen gemacht. Ausgelöst wurden diese Abklärungen durch den Umstand, dass im Schulhaus Lüsslingen der aussen verlegte Heizöltank per Ende 2014 abgesprochen wurde.

Im Zuge der Erstellung der Machbarkeitsstudie für beide Dorfteile wurden viele Hausbesitzer aus Lüsslingen und Nennigkofen brieflich angefragt, ob sie an einer Anschlussmöglichkeit an einen WVB interessiert wären.

Die Machbarkeitsstudie von Herrn Kaufmann kam zu folgenden Erkenntnissen:

Potential für zwei rentable WVB-Lösungen sind tatsächlich in beiden Dorfteilen vorhanden. Es ist jedoch grundsätzlich nicht Aufgabe der Gemeinde, einen WVB zu betreiben, es sei denn, dieser verbinde zur Hauptsache nur öffentliche Gebäude.

Ein WVB ist nur dann rentabel, wenn auf einem relativ dicht bebauten Gebiet ein grosser Wärmebedarf vorhanden ist (Gewerbe, Mehrfamilienhäuser, Schulhäuser etc.). Sobald die Leitungen zu lang werden und nur Einfamilienhäuser angeschlossen werden können, wird es unrentabel.

Dorfteil Lüsslingen

- im nördlich der Bürenstrasse gelegenen Ortsteil besteht Potential für eine rentable Lösung, mit Heizungsstandort im Gewerbegebiet. Eine Realisierung ist jedoch von der zukünftigen Entwicklung dieses Gebietes abhängig ist. Zwar wurde kürzlich ein Gestaltungsplan für einen Teil des Gewerbegebietes dem Amt für Raumplanung zur Genehmigung vorgelegt, bis aber tatsächlich mit dem Bau in diesem Gebiet begonnen werden kann, wird es noch eine Weile dauern. Für das Schulhaus Lüsslingen musste aber dringend eine Lösung gefunden werden, weshalb die nachfolgende Lösung realisiert wurde.
- im südlichen Ortsteil wurde an der Rechnungsgemeinde vom 26.06.2014 ein Nachtragskredit für den Bau einer kleinen WVB-Lösung genehmigt. Dieser WVB beginnt bei Mehrzweckhalle und endet beim Schulhaus Lüsslingen.
Mit dem Bau wurde im Oktober 2014 begonnen.

Der WVB wurde so ausgelegt, dass später auch das Pfarrhaus mit der Pfarrscheune sowie die Kirche und die beiden kleinen Gebäude (Sigristenhaus und Schürli) oberhalb der Kirche angeschlossen werden können. Liegenschaften, die in der Nähe dieser Fernwärmeleitung liegen, könnten theoretisch auch noch angeschlossen werden. Die Wärmeversorgung von weiteren Quartieren ist jedoch nicht möglich.

Dorfteil Nennigkofen

- Die Machbarkeitsstudie zeigt Potential für einen rentablen WVB auf. Eine mögliche Heizzentrale muss jedoch im Schwerpunkt der zukünftigen Interessenten realisiert werden können. Ein Anschluss dieses WVB an die Mehrzweckhalle wäre zu teuer. In den letzten Wochen wurden für diesen WVB vertiefte Abklärungen vorgenommen. Dabei wurden vor allem mögliche Standorte für die Heizzentrale geprüft. Die Abklärungen wurden notwendig weil das Projekt „Wohnen im Alter“ an der Dorfstrasse 20 langsam konkret wird und auch eine neue Heizung benötigt. Das Schulhaus und das Bürgerhaus sind bereits durch eine Wärmeleitung verbunden. Höchstwahrscheinlich wird die Liegenschaft „Wohnen im Alter“ mit diesen beiden Gebäuden heizungstechnisch verbunden werden. Wo die zukünftige Heizzentrale realisiert werden kann, ist noch nicht definitiv festgelegt. Für den Betrieb dieses WVB wird eine Lösung auf der Basis einer GmbH angestrebt. Die Gemeinde und die Trägerschaft des Alterssitzes würden sich dann an einer solchen GmbH entsprechend beteiligen. Wer schlussendlich die Führung der GmbH übernimmt, die Leitungen und Anlagen baut und betreibt, ist zurzeit noch offen.

Hundesteuer 2015

Vorausgesetzt der abgeänderte und vom Kantonsrat am 04.11.2014 beschlossene Kantonale Gebührentarif tritt ohne Referendum in Kraft, so erhöht sich im kommenden Jahr die Gebühr für die Hunde-Marke von Fr. 20 auf Fr. 40.

Hundegebühr 2013-2014

voraussichtliche Gebühr 2015

Hunde-Steuer	Fr. 80	(bleibt bei Gemeinde)	Fr. 80
Hunde-Marke	<u>Fr. 20</u>	(muss Kanton abgeliefert werden)	<u>Fr. 40</u>
	Fr. 100		Fr. 120

Der Gemeinderat